



MFV „Milan“ Landesbergen eV

Hans Ihlenburg
Tel.: 05037 / 1651
0172 / 5119414

PLATZ- und FLUGORDNUNG Neufassung Mai 2007

- § 1
1. Jeder Modellflieger ist für die Einhaltung dieser Flugordnung, sowie der ordentlichen Betriebsbereitschaft und dem ordentlichen, sicheren Fernlenkflug seines Flugmodells persönlich verantwortlich.
 2. Er hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebs nicht gefährdet oder gestört werden.
 3. Diese Verantwortung kann nicht auf die anwesenden Mitglieder des Vereins übertragen werden.
 4. Alle Mitglieder sind verpflichtet den Platz sauber zu halten.
- § 2
1. Das Hausrecht auf dem Modellfluggelände, welches auch das Recht auf Erteilung von einem Flugverbot einschließt, übt der geschäftsführende Vorstand aus, sowie der Flugsicherungsbeauftragte und der derzeitige Flugleiter aus.
 2. Dessen unmittelbarer Vertreter ist ein Mitglied des Vereins.
- § 3
1. Aufstieg von Flugmodellen bis max. 25 kg Gesamtmasse, deren Schallpegel die für musterzulassungspflichtige Flugmodelle geltenden Lärmgrenzwerte nach der vom Luftfahrtbundesamt veröffentlichten Lärmvorschrift für Luftfahrer (LVL) in der jeweils geltenden Fassung unter Berücksichtigung der darin festgelegten Messbedingungen nicht überschreiten- z.Zt. Stand 01.08.2004: Flugmodelle mit Kolbenmotor oder Elektromotor max. 82 dB (A)/25 m, Flugmodelle mit Strahltriebwerk max. 90 dB (A).
- § 4
1. Die Sender sind während des Betriebes mit einer Nummer des verwendeten Frequenzkanals enthalten farbigen Kennzeichens zu versehen, die wie folgt gestaltet sein muss:
 - a) Farbe:
 - 35 MHz – Bereich = orange (RAL2003)
 - 40 MHz – Bereich = grün (RAL6018)
 - 434 MHz – Bereich = blau (RAL5012)
 - b) Schrift:
 - mind. 3 cm hoch, beidseitig weiß (RAL9010)

- § 5 1. Bei Segelstart mit Hochstart haben sich die Segelpiloten mit den Motorflugpiloten untereinander anzukündigen und abzusprechen.
2. Bewegliche Startgeräte (Startwinden, Umlenkrollen und andere Vorrichtungen zur Erleichterung des Starts oder zum Ausrollen der Startschnur) dürfen beim Start nicht aus der Hand gelegt werden.

- § 6 Es ist ein Flugleiterbuch zu führen, in dem zeitliche Übernahmen und Abgabe der Funktion des Flugleiters, sowie alle Unregelmäßigkeiten während des Flugbetriebes aufzuführen sind.

Bei gleichzeitigem Fliegen von mehr als drei Modellen ist ein Flugleiter einzusetzen.

Er hat den Flugbetrieb zu überwachen und erforderlichen einzugreifen.

- § 7 1. Während des Flugbetriebes muss eine benutzbare und flugbetriebssichere Start- und Landebahn mit den Mindestabmessungen 100 m x 20 m zur Verfügung stehen.
Während des Start- und Landevorgangs müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und Hindernissen sein.
2. Auf dem Modellflugplatz soll das Starten und Landen der Flugmodelle grundsätzlich nur auf dem Platzteil stattfinden, der durch eine kurze Grasnarbe markiert ist.
3. Modelle dürfen nicht mit laufendem Motor zum Abstellplatz gerollt werden.
4. Der Aufenthaltsbereich für Zuschauer und sonstige nicht aktiv am Flugbetrieb beteiligte Person, der Vorbereitungsraum für die Steuerer, sowie – soweit auf dem Gelände Kraftfahrzeuge abgestellt werden sollen – die entsprechenden Abstellflächen sind durch einen mindestens 2,50 m hohen Sicherheitszaun aus Maschendraht oder einem vergleichbaren, geeigneten Material abzusetzen.
Der Flugleiter hat sicher zu stellen, dass sich die nicht unmittelbar am Flugbetrieb beteiligten Anwesenden innerhalb dieses Bereichs aufhalten.
Von der Zaunabgrenzung kann abgesehen werden, wenn die Art des Flugbetriebes und die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dieses zulassen.
Dieses ist dann der Fall, wenn sich zwischen der Begrenzung der Start- und Landeflächen und den o.g. Park- und Aufenthaltsbereichen ein Abstand von min. 50 m während des Flugbetriebes durchgängig eingehalten wird.

- § 8 Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat. Hierüber ist ein Nachweis gemäß- § 8a der Straßenverkehrszulassungsordnung (STVZO) bzw. § 126 der Verordnung über Luftfahrtpersonal TLuftpersV zu führen. Es muss eine Erste Hilfeausrüstung zur Verfügung stehen, die zumindest der für das Mitführen in Personenkraftwagen vorgeschriebenen Ausführung entspricht.

- § 9 1. Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den Bestimmungen für Funkanlagen zur Fernsteuerung von Modellen nach Hinweis 3 entsprechen.
2. Beim Betrieb von Funkanlagen im 35 MHz – Bereich müssen Sender und Empfänger für einen Kanalbestand von 20 kHz geeignet sein.

§ 10 Für das Aufstiegs Gelände ist eine Haftpflichtversicherung mit den Mindestdeckungssummen von 200.000 Euro für Personen – und 20.000 Euro für Sachschäden abzuschließen. Bei Modellflugveranstaltungen ist zusätzlich eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit den Mindestdeckungssummen von 300.000 Euro für Personen – und 30.000 Euro für Schäden abzuschließen. Die persönliche Versicherungspflicht jedes einzelnen Modellfliegers gemäß § 102 LuftVZO bleibt unberührt.

- § 11
1. Bei Flugbetrieb ist ein Windsack in der üblichen Beschaffenheit und Farbe an gut sichtbarer Stelle anzubringen.
 2. Der Flugbetriebsraum wird auf einen Radius von 300 m um den Mittelpunkt des Flugplatzes begrenzt.
 3. Es dürfen nur solche Flugzeuge betrieben werden, die auf Grund ihres technischen Zustands, insbesondere ihrer Steuerungsanlagen, sicher gestartet und gelandet werden können. Sämtliche Flugzeuge müssen ihren Besitzer ausweisen.
 4. Sämtliche eingesetzten Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren müssen mit einem funktionstüchtigen Schalldämpfer, der dem jeweils neuesten technischen Entwicklungsstand entsprechen muss, ausgestattet sein.
 5. Der Erlaubnisinhaber hat unter der in der vom Luftfahrt-Bundesamt veröffentlichten Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge (LVL) vom 01.08.2004 (NfL II-70/04) in der jeweils geltenden Fassung genannten Messbedingungen jedes eingesetzte Flugmodell mit Verbrennungsmotor zu vermessen und über die Messung ein Messprotokoll („Lärmprotokoll“) anzulegen:

Die Messprotokolle müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Modells
- Art des Motors
- Material, Blattanzahl und Größe (Durchmesser x Steigung) der Luftschaube, soweit vorhanden
- verwendeter Schalldämpfer
- ermittelte Messwerte
- verantwortlicher Messbeauftragter.

6. Die Messung ist zu wiederholen, wenn am Flugmodell wesentliche für die Geräuschemission relevante Veränderungen vorgenommen werden (z.B. Verwendung einer andersartigen Luftschaube oder Austausch des Motors) und nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Änderungen zu einer Überschreitung des zulässigen max. Schallpegels führen können. Die Messprotokolle sind bei dem Betrieb der Flugmodelle mitzuführen und der Erlaubnisbehörde oder der Polizei auf Anforderung zur Einsicht vorzulegen.
7. Es dürfen max. 5 Flugmodelle mit Verbrennungsmotor gleichzeitig betrieben werden.

§ 12 Die Flugmodelle müssen während des gesamten Fluges ständig vom Steuerer beobachtet werden können. Sie haben anderen benannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen.

§ 13 Das Anfliegen von Personen und Tieren sowie das Überfliegen von Personengruppen und Fahrzeugabstellplätzen ist untersagt.

- § 14 1. Nicht dem Verein zugehörige Modellflieger dürfen nur mit der ausdrücklichen Genehmigung des amtierenden Vorstandes den Modellflugplatz benutzen.
2. Sollte kein Mitglied des Vorstandes anwesend sein, so vertritt diesen jedes anwesende Mitglied.

- § 15 1. Jeder vereinsfremde Pilot hat den Besitz einer ausreichenden Haftpflichtversicherung.
2. den Besitz einer gültigen Genehmigung zum Betrieb einer Funkfernsteuerung.
3. ferner ausreichende Kenntnisse im Modellflug (wird durch die Anwesenheit eines flugkundigen Mitgliedes des Vereins ersetzt) nachzuweisen.
4. Vereinsfremde Piloten sind eingehend auf diese Platz- und Flugordnung hinzuweisen
5. Ein Vereinsmitglied hat dafür im Flugbuch zu unterschreiben!

Auflagen für den Betrieb von Flugmodellen mit Turbinenantrieb

1. Die o.a. Auflagen gelten uneingeschränkt auch für den Betrieb von Flugmodellen mit Turbinenantrieb. Der Steuerer eines Turbinenbetriebenen Flugmodells hat sich vor Aufnahme des Flugbetriebes insbesondere davon zu überzeugen, der festgelegte Flugraum unter Berücksichtigung der jeweiligen Flugbetriebseigenschaften (Geschwindigkeit, Gewicht, aerodynamische Eigenschaften) ausreichend für einen sicheren Flugbetrieb ist. Sofern der festgelegte Flugraum nicht ausreichend ist, darf das Modell nicht auf dem Gelände betrieben werden.
2. Turbinen dürfen nur in Verbindung mit einer elektronischen Kontrolleinheit (ECU) betrieben werden, die eine Begrenzung von maximaler Rotordrehzahl und Abgastemperatur vornimmt.
3. Vor Inbetriebsetzung der Turbine muss ein geeigneter Feuerlöscher (z.B. CO²-Löscher) in unmittelbarer Reichweite zur Verfügung stehen. Außerdem ist am Fluggelände ein konventioneller Feuerlöscher bereit zu halten. Die Einsatzbereitschaft der Feuerlöscher ist nach den Vorschriften des Herstellers zu überprüfen.
4. Die Inbetriebsetzungen oder Testläufe von Turbinenbetriebenen Modellen dürfen nicht im Park- oder Aufenthaltsraum stattfinden. Die Turbine ist mit dem Lufteinlauf gegen den Wind zu richten. Während der Inbetriebsetzung und des Betriebes von Turbinen dürfen sich keine Personen im Einwirkungsbereich des Abgasstrahls aufhalten und dürfen sich keine Gegenstände in unmittelbarer Nähe des Triebwerkeinlaufs befinden.
5. Findet für den Startvorgang der Turbine Flüssiggas Verwendung, so gilt während der Inbetriebsetzung der Turbine im nahen Umkreis um das Modell Rauchverbot.

Diese Platz- und Flugordnung ersetzt die vorangegangene Fassung.

Landesbergen, im Mai 2007-05-15

Der Vorstand

1. Vorsitzender
Hans Ihlenburg
Am Pyramiedenberg 10
31547 Rehburg-Loccum

2. Vorsitzender
Hans-J. Hüttenrauch
Mozartstraße 9
31618 Liebenau

Kassenwart
Malte Gerber
Königsberger Str. 18
31698 Lindhorst

Schriftführer
Roman Schröder
Heimser Weg 28
31547 Rehburg-Loccum

Flugsicherheit
Ingo Günther
Runde Straße 8
31582 Nienburg